

#### 4. Sitzung

Beginn derselben um 9 Uhr Vormittags am 10. April 1861

Gegenwärtig: Landesfürstlicher Kommissär u. alle 20 Abgeordneten.

**Landeshauptmann:** Ich beginne wieder mit Ablesung des gestrigen Sitzungsprotokolles (: wird verlesen :) Haben die hochgeehrten Herren dagegen eine Bemerkung anzubringen? (: keine :)

Im Wirkungskreise des Landtages liegt es zu berathen u. Anträge zu stellen über kundgemachte Gesetze u. Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes u. zudem sind wir nach § 18 P. II. berufen die Mitwirkung bei Regelung des Landesverteidigungs- und Schießstandwesens zu üben. Es ist ein Gesetz ergangen, daß die Art u. Weise das Land gegen äußere Feinde zu verteidigen berührt, es wurde kundgemacht u. den Bezirken übergeben. Leider ergaben sich bei Anwendung dieses Gesetzes, wir bedauern es alle, gewisse Vorfälle, die eine Wunde für das Gesetz und die Gesellschaft sind. Es können diese Fälle hervorgerufen worden sein durch eine nicht richtige Auffassung des Gesetzes, vielleicht auch durch den Umstand, daß nicht alle Fragen genügend u. ganz gelöst werden konnten.

Allen, besonders aber uns Vertretern des Landes muß es daran liegen, die Wunde zu heilen, dem Gesetze Achtung u. Gehorsam zu verschaffen, ein Gesetz darf nicht nach Willkür gebrochen werden, wohin sollte es führen. Um wirksam zu nützen, ist es erst Bedingung ihm den Vollzug zu verschaffen, dann dahin zu wirken, daß es den Leuten faßlicher erscheinen und ihre vielleicht irrigen Ansichten vom Gesetze mit demselben in Einklang zu bringen!

Gestern wurde dem Landesausschusse vom Herrn Karl Ganahl ein Antrag übergeben der dahin zielt in dieser Beziehung vermittelnd einzuwirken. Ich erlaube mir den Antrag des Herrn Ganahl vorzulesen:

„In Erwägung daß, nachdem Seine Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät dem Lande

Vorarlberg eine eigene Landesvertretung erteilte, das Land Vorarlberg in dieser Beziehung

nicht mehr zu Tirol gehört, stelle ich den Antrag:

1) Der Landtag wolle beschließen, daß von nun an die Vorarlberger Landesvertheidiger nur die Grenzen Vorarlbergs zu vertheidigen haben.

2) In der zuversichtlichen Erwartung, daß, falls der Landtag meinen obigen Antrag zum Beschluß erhöhe, Seine Majestät demselben die Genehmigung nicht versagen würde, stelle ich den weitem Antrag, der Landtag wolle beschließen, daß in jenen Gemeinden, in welchen die Losung bisher noch nicht vollzogen wurde, dieselbe unverzüglich nach den bestehenden Vorschriften zu bewerkstelligen sei.

Mein weiterer und dritter Antrag geht dahin, der Landtag wolle zur Revision der Landesvertheidigungsordnung vom 7. Mai 1859 u. der nachträglichen Bestimmungen, namentlich jener von Seiner Majestät ddto Salzburg den 19. August 1860 an den Erzherzog Statthalter erlassenen, ein Comité ernennen, oder dieselbe dem Landtagsausschusse überweisen.“

Sie haben, verehrte Herren! Diesen Antrag vernommen; bevor wir weiter schreiten, finde ich an Sie, meine Herren! Die Frage zu stellen: erachten Sie, daß dieser Antrag vom Landtage weiter verfolgt u. zur Einsicht genommen werde? Bitte durch Aufstehen ihre Ansicht kundzugeben (: Durch Erhebung der Versammlung von den Sitzen ihre Zustimmung gezeigt :) Nun bitte ich Herrn Ganahl um nähere Begründung Ihres Antrages.

**Ganahl:** Der Defensions-Bez.[irks]-Ausschuß in Feldkirch, dem ich als Defensions-Kommissär angehöre hat schon vor ein paar Monaten an Seine k.k. Hoheit Herrn Erzherzog-Statthalter das Ansuchen gestellt, Hochderselbe wolle aussprechen, daß die Landesvertheidigung von Vorarlberg nur die Grenzen Vorarlbergs zu verteidigen habe.

Der Ausschuß begründete sein Ansuchen unter anderem damit, daß er die Ansicht ausdrückte, der Landesvertheidiger sei nicht nur berufen, das Land, sondern auch seinen Herd zu vertheidigen.

Wenn nun aber die Landesvertheidiger sich 50 – 60 Stunden u. noch weiter von ihrer Heimath entfernen müssen, so könne wohl von einer Vertheidigung des eigenen Herdes nicht mehr die Rede sein. –

Die Antwort Seiner k.k. Hoheit lautete, daß, so lange das Defensions-Wesen nicht definitiv geordnet sei, könne über diese Frage eine bestimmte Entscheidung nicht erfolgen; man dürfe überhaupt in dieser Beziehung dem demnächst ins Leben tretenden Landtage nicht vorgreifen.

Wir haben nun einen eigenen Landtag und gehören also in dieser Beziehung nicht mehr zu Tirol, es ist deshalb außer allem Zweifel, daß der Landtag vollkommen berechtigt ist zu beschließen: die Landesvertheidiger von Vorarlberg haben von nun an nur die Grenzen ihres eigenen Landes zu vertheidigen. Aus diesem Grunde, und weil die Landtags-Ordnung auch die Bestimmung enthält, daß der Landtag bei Regelung der Landesvertheidigungsangelegenheiten einzuwirken habe, stellte ich den Antrag, und ich zweifle auch nicht der Landtag werde denselben zum Beschlusse erheben.

Mein zweiter Antrag lautet, wie Sie gehört haben, meine Herren! Daß in der zuversichtlichen Hoffnung, S<sup>e</sup> Majestät werde ihrem Beschlusse die Genehmigung nicht versagen, die Losung in jenen Gemeinden, in welche sie bisher noch nicht stattgefunden hat, ungesäumt nach den bestehenden Vorschriften vorgenommen werde. Ich zweifle auch gar nicht, es werden sich die Losungspflichtigen, ewnn einmal der Landtag diesen Beschluß gefaßt hat, nicht weigern dem Gesetze zu entsprechen, denn ich bin vollkommen überzeugt, daß in manchen Gemeinden bisher nur deshalb nicht zur Losung geschritten wurde, weil die Leute wußten, daß der Landtag demnächst zusammentrete, u. über die Landesvertheidigung Beschlüsse fassen werde. Ich kann deshalb auch in der bisherigen Weigerung zu losen, keine Ungesetzlichkeit erblicken sondern finde darin vielmehr einen Beweis, daß nur das Vertrauen, welches die Leute in den Landtag setzen Ursache der verzögerten Losung ist.

Durch meinen dritten Antrag beabsichtige ich, daß ein Comité oder der Ausschuß zur Revision der Landesvertheidigungs-Ordnung u. der weiter darüber erlassenen Bestimmungen bestimmt werde, denn ich finde, daß die Modifikationen nothwendig sind u. das Gesetz den Verhältnissen Vorarlbergs angepaßt werden müsse. Ich erwähne nur einiger Bestimmungen, die nach meiner Ansicht jedenfalls geändert werden müssen, so bestimmt das Gesetz z.B. daß die Ersatzmänner nur aus den betreffenden Zuständigkeits-Bezirken genommen werden dürfen, während ich der Meinung bin, u. es gewiß auch der Wunsch aller Vorarlberger ist, daß man diese aus ganz Vorarlberg solle nehmen dürfen. Ferner ist zur Wahl des Hauptmannes eine Ternovorschlag vorgeschrieben. Das Gesetz vom Jahre 1859 überließ die Wahl ohne Beschränkung der Mannschaft, so soll es nach meiner Ansicht auch in Zukunft gehalten werden. Sollte der hohe Landtag zur beantragten Revision der Landesausschuß beistimmen, so dürfte es gerathen sein demselben noch einige Landtags-Mitglieder beizugeben.

Fortsetzung folgt.

Fortsetzung der 4. Sitzung

**Landeshauptmann:** Hat jemand von den andern Herren etwas vorzubringen, so bitte ich noch das Wort zu ergreifen.

**Feuerstein:** Zur Revision wird ein Comité nothwendig sein und zwar aus jedem Bezirksgericht, wenigstens Jemand zum Ausschusse.

**Fußnegger:** Ich bin mit dem Antrag des Herrn Ganahl einverstanden, daß ein Comité gebildet werden soll.

**Landesfürstlicher Kommissär:** Seine kaiserl. Hoheit der Herr Erzherzog-Statthalter hat mir mitgeteilt, daß über die Landesvertheidigung eine eigene Regierungsvorlage erfolgen werde, welche als Grundlage der Berathung über diesen wichtigen Gegenstand diene.

Was den 3. Antrag betrifft, so dürfte die Regierungsvorlage abgewartet werden, damit nicht eine Arbeit begonnen werde, welche später neuerdings aufgenommen werden müßte. Wenn Sie übrigens jetzt schon in den Antrag eintreten wollen, so kann von meiner Seite keine Einwendung erhoben werden und so bald die Vorlage an mich gelangt, werde ich nicht zögern, selbe alsogleich mitzutheilen.

**Wohlwend:** So wichtig und dringend dieser Gegenstand betrachtet werden muß, glaube ich demnach einen Antrag stellen zu sollen in Bezug auf den 3. Abschnitt des Antrages.

Die Ausführung des Gesetzes ist gegenwärtig ausführbar, wie der Punkt 2 des Herrn Ganahl selbst zugibt, ich dem der Antrag selbst sagt, es sollte sogleich nach den bestehenden Gesetzen die Losung vorgenommen werden; wenn also der Antrag selbst schon dahin lautet, daß die Losung sogleich vorgenommen werden kann, so darf auch der 3. Antrag bis zu jener Zeit verschoben werden, bis die Regierungsvorlagen uns zugekommen sein werden, weil uns diese dann einen sicheren Boden geben, daher wir nach meiner Ansicht besser thun, wenn wir mit dieser Arbeit noch zuwarten.

Was den 1. Antrag betrifft, welcher heißt (: wurde verlesen :) muß ich bemerken, daß es allerdings richtig ist, daß selbst im Begriffe eines Landesvertheidigers gelegen ist, daß er nur jenes Land zu vertheidigen hat, welchem er zuständig ist. Diesen Antrag möchte ich aber doch dahin modifizieren, Pflicht des Landesvertheidigers von Vorarlberg ist es, daß er das Land Vorarlberg vertheidige, dadurch soll aber der freiwillige Eintritt einzelner in eine Kompagnie tirolischer Landesvertheidiger, oder die Bildung ganzer

Kompagnien Freiwilliger zum Ausmarsch nach Tirol, wenn dasselbe besonders bedingt sein sollte, nicht gehindert sein, wenn hiebei nach dem Gesetze vorgegangen würde, in einem solchen Falle wäre es nur billig gegen unser Brudervolk in Tirol, mit dem wir in gewisser Beziehung vereint bleiben wollen. Vollkommen einverstanden bin ich mit dem 2<sup>ten</sup> Theile des Antrages. Schnelle Organisation der Landesvertheidigung ist aber ebenso wichtig als dringend; Jedem, wenn er auch bis jetzt beide Augen verschlossen gehabt hätte, muß sich jetzt die Uiberzeugung aufdringen, daß die gegenwärtige Lage ernst ist und daß wir in unserem Lande, welches von drei Seiten offene Grenzen hat, und auf der vierten Seite durch himmelhohe Berge von Tirol geschieden ist, keine Bürgschaft finden, welche uns sichern könnte, daß wir nicht rasch in eine Lage gesetzt werden können, in welcher Selbsthilfe zum Gebot wird. Ich glaube daher, daß kein Freund des Vaterlandes ein Hindernis zur Ausführung des 2<sup>ten</sup> Punktes des Antrages des Herrn Ganahl entgegenstellt.

**Ganahl:** Ich glaube, daß mein Antrag nicht ausschließt, daß Freiwillige nach Tirol ziehen, es wird diesen dadurch kein Hindernis in den Weg gelegt. Ich stimme mit Herrn Wohlwend darin überein, daß wir hinsichtlich des 3ten Antrages zuwarten sollen, bis die Vorlage, die der Herr landesfürstliche Kommissär bezeichnet, anlange, allein demungeachtet können wir das Comité ernennen, um dieselbe seiner Zeit zu prüfen. Es ist möglich, daß sie komme, bevor die Landtags-Mitglieder aus einander gehen, ist aber auch möglich, daß wir bei ihrem Eintreffen nicht mehr beisammen sind.

In diesem Falle könne dann der Ausschuß darüber Bericht erstatten.

**Landesfürstlicher Kommissär:** Wenn überhaupt ein Comité bestellt wird, welches sich mit der Frage der Landesvertheidigung zu beschäftigen hat, so kann nichts entgegen stehen, daß es vorläufig auch den 3. Punkt in Beratung nehme und es wird ihm dann um so leichter fallen, die Regierungsvorlage zu prüfen. Ich glaube daher, daß in dieser Beziehung kein Anstand obwaltet, nur möchte ich dieses betonen, daß eine Beschlußfassung des Landtages aufgehoben würde, bis die Regierungsvorlagen eintreffen.

**Wohlwend:** Vollkommen einverstanden.

Ganahl (: stimmt ebenfalls bei :)

**Landeshauptmann:** Die verehrten Herren werden die Äußerungen der beiden Landtagsabgeordneten vernommen haben. Wie die Sache dargestellt ist, gibt es nun, meine Herren! zu betrachten, ob dieser

Antrag, wie er nun vorliegt, in pleno verhandelt werde, oder ob zur näheren Beleuchtung desselben ein Comité bestellt werden soll. Ich werde in diesem Sinne an Sie die Vorfrage machen.

**Ganahl:** Welchen Antrag meinen Sie? Herr Landeshauptmann?

**Landeshauptmann:** Ich meine den ganzen Antrag.

**Ganahl:** Ich glaube, wir haben ihn in pleno schon verhandelt.

**Landeshauptmann:** Es ist aber noch ein Beschluß zu fassen.

**Wohlwend:** Nach meiner Ansicht sollte in Comité gebildet werden, da sonst nur einseitig vorgegangen wird, was der Sache nicht vortheilhaft sein kann, etwas Ganzes soll vorgelegt werden können, nicht bloß Theile.

**Ganahl:** Was Herr Wohlwend erwähnt, hat auf meinen Antrag keinen Bezug, der Landtag kann darüber beschließen, ohne daß das ein einseitiges Vorgehen genannt werden kann. Uiber Anträge wegen Zugabe u. de[r]gl.[eichen] kann besonders verhandelt werden.

**Wohlwend:** Wenn man alle Zweifel und Bedenken über das Landesvertheidigungsgesetz sammelt u. aufklärt, so ist es gewiß besser, als wenn nur theilweise und vielleicht in mehreren Sitzungen diese erledigt werden; in letzterem Falle kann es sich ergeben, daß wenn auch ein Zweifel, welchen z.B. die Pflichtigen des Bezirkes Dornbirn erhoben, zur Befriedigung aufgeklärt ist, und in Folge dessen diese die Losung vollenden, die Montafoner noch mit der Losung zuwarten werden, bis auch ihre Bedenken gehoben sind. Es wird auf die von mir angetragene Art ein Ganzes geschaffen u. dies verzögert höchstens 2 – 3 Tage.

**Fußenegger:** Ich bin mit Herrn Wohlwend einverstanden, aber es ist eine sehr schwierige Angelegenheit, um die es sich handelt; wenn der Landtag nur bestimmt, es müsse gelöst werden, ohne daß den Leuten gesagt werden kann, ob und welche Aufbesserung sie erhalten, so dürfte die Losung, trotz des Beschlusses des Landtages, vielleicht doch noch seine Schwierigkeiten haben. Ich glaube daher es sei nothwendig, daß den Leuten die Sache erklärt werde, wie es in der Wirklichkeit ist und deßhalb bin ich auch der Meinung, daß es zweckmäßiger sei, wenn die Angelegenheit noch einem Comité zur Berathung übergeben wird.

**Ganahl:** ich bin überzeugt, daß es solche gibt, die über die Lohnverbesserung etwas bestimmtes wissen wollen, ich glaube aber, wer würden uns eine Blöße geben, wenn wir ihren Forderungen entsprächen. Wenn wir so thun, so zeigen wir uns schwach, wir müssen aber stark sein, damit das

Vertrauen in uns nicht geschwächt werde.

**Fußenegger:** Einverstanden.

**Wohlwend:** Ich habe solche Anstände nur beispielsweise angeführt, weil sie sich ergeben haben.

**Landeshauptmann:** Ich wiederhole nun noch einmal, daß entweder gleich in pleno darüber zu verhandeln, oder daß früher in Comité zu bestellen sein werde.

**Ganahl:** Mein Antrag lautet so klar und deutlich, daß es nicht notwendig ist ein Comité zu bestellen um ihn annehmen zu können. Ich bitte daher darüber abstimmen zu lassen.

**Landeshauptmann:** Ich glaube dieser Punkt ist gehörig erschöpft. Meine Ansicht ist noch dieselbe wie früher u. ich komme zur Frage, glauben Sie, meine Herren! daß der Antrag noch weiter einer Berathung zu unterziehen sei mittelst eines Comité (: Alle einverstanden durch Erhebung von ihren Sitzen :) Nun erlaube ich mir zu bemerken, daß bei Bildung dieses Comité Personen aus allen Bezirken zu wählen sein werden, damit von jedem die nähern Betrachtungen über sich ergebene Anstände u. Bedenken vorgebracht werden können. Die Zahl der Comité-Mitglieder würde ich beantragen auf 7 festzusetzen, nicht blos zur Vertretung der Bezirke, sondern auch damit im Comité selbst bei mehreren Ansichten Stimmenmehrheit sich ergeben kann. Ist die hohe Versammlung einverstanden daß in das Comité 7 Mitglieder zu wählen sind? (: Alle einverstanden :) Es wird die Wahl vorgenommen und Landeshauptmann fährt fort :) Hier vernehmen Sie nun das Ergebnis der Wahl: Herr Drexel erhielt 19, Hl. Schedler 14, Hl. Wohlwend 12, Hl. Fußenegger 11, Hl. Reisch 11, Hl. Feuerstein 11 Stimmen. Es sind also diese 6 Herren in das Comité berufen. Es fehlt noch einer, den wir jetzt zu wählen haben (: Stimmzettel ausgegeben, etc u. Landeshauptmann fährt fort :) Bei der 2ten Wahl haben die Herren Bertschler 6, Spieler 4, Neyer und Getzner je 3, Bertl, Egender u. Wachter je 1 Stimme; wir haben also noch keine absolute Stimmenmehrheit u. gehen nun zur engeren Wahl über, bei welcher nur die Herren Bertschler u. Spieler in Betracht kommen können. (: Stimmzettel ausgegeb. etc. u. Landeshauptmann fährt fort :) Herr Spieler hat 9, Bertschler 11 Stimmen unter 20 erhalten. Es ist also durch der letzteren Berufung die Zahl der Comité Mitglieder voll.

Fortsetzung folgt

Fortsetzung der 4. Sitzung

**Landeshauptmann:** Nach § 15 der Landes Ordnung ist ausgesprochen, daß den Mitgliedern des Landesausschusses eine Entschädigung aus Landesmitteln zu bestimmen ist, deren Höhe der Landtag festzusetzen hat. Der Landesausschuss ist zwar gebildet, er kann aber nicht wohl gleichsam in eigener Sache, an den Landtag hierüber Anträge erstatten, kann nicht selbst vorschlagen, was ihm zu vergüten sei, und ich erachte daher, hochgeehrte Herren! daß ein eigenes Comité zu bestellen sei, welchem die bezügliche Bestimmung der Landes Ordnung zur Beurtheilung u. zur Erstattung eines Antrages überwiesen werde, um in dieser Beziehung dann einen Beschluß fassen zu können. Ich schlage also vor auch zu diesem Zwecke ein Comité in der Zahl von 3 Mitgliedern, welche aber nicht dem Landesausschusse anzugehören haben zu wählen, u. glaube, daß die angegebene Zahl der Mitglieder hinreichend sein dürfte.

**Ganahl:** Ich glaube, daß wir doch 5 wählen sollen.

**Landeshauptmann:** Hierüber wünsche ich, daß die Herren sich darüber aussprechen.

**Bertl:** Ich glaube 5 Mitglieder wären zweckmäßig.

**Landeshauptmann:** Sollen also 5 Mitglieder dazu bestimmt werden, sind die Herren damit einverstanden (: Stimmen alle bei durch aufstehen :)

**Feuerstein:** Die Herren haben alle schon so viel Geld, daß Sie jetzt leben können, ich glaube daher daß man diesen Gegenstand später vornehmen sollte.

**Landeshauptmann:** Es liegt uns ob zu vervollständigen, was uns nach der Landes-Ordnung überlassen wurde. Es wird gut sein, die Sache jetzt zur Sprache zu bringen, um doch in dieser Beziehung irgend eine Norm zu gewinnen.

**Bertl:** Ich erlaube mir zu fragen ob die Ersatzmänner auch in das Comité gewählt werden können.

**Gezner:** Ich glaube, daß es schicklicher sein wird, sie nicht hineinzuziehen.

**Landeshauptmann:** Ich glaube hierüber nichts bestimmtes gegen die Wahl der Ersatzmänner in das Comité einwenden u. es den verehrten Herren anheim stellen zu sollen, sich frei in der Wahl zu benehmen. (: Wahlkarten ausgegeben etc. u. Landeshauptmann fährt fort :) Herr Schedler 15, Bertl 13, Spieler 11, Egner u. Ender je 9 Stimmen. Es fehlen also noch zwei Mitglieder (: Neue Wahl :)



Nun hat Herr Ender 12, Egender 10, Neyer 5, Gezner 4, Schneider 3, Drexel 2, Reisch u. Feuerstein je 1 Stimme. Wir müssen also um das 5. Mitglied zu bestimmen zur engeren Wahl übergehen, bei welcher nur die Herren Egender u. Neyer zu berücksichtigen sind. (: Stimmzettel ausgegeben etc. Landeshauptmann fährt fort :) 12 Stimmen fielen auf Herrn Egender u. 8 auf Herrn Neyer, es hat sohin der erstere als 5<sup>tes</sup> Mitglied in das Comité zu treten.

**Gezner:** Es dürfte nothwendig sein zu wissen, ob die Mitglieder den Aufenthalt in der Stadt Bregenz nehmen müssen, um wegen ihrer Besoldung einen bestimmten Beschluß fassen zu können.

**Landeshauptmann:** Der § 15 spricht sich in dieser Beziehung klar genug aus; wenn der hohe Landtag beglaubt ist rücksichtlich dieses § eine Änderung zu beantragen, so kann dieses in der Folge mit Beschluß geschehen, indessen glaube ich, das Comité sollte nicht abwarten bis eine Änderung von Seiner Majestät, dem Kaiser, es würde eine diesfällige Bestimmung dann vielleicht zu sehr in die Länge gerückt, er sollte aber die Anträge für den Fall, daß der Paragraph unabgeändert beibehalten würde, und weitere Anträge für den Fall, wenn dieser Paragraph in der Weise abgeändert werden sollte, daß die Landesausschußmitglieder ihren bleibenden Aufenthalt her zu nehmen, nicht verbunden werden sollten.

**Ganahl:** ich würde vorschlagen der hohe Landtag wolle gleich beschließen daß dieser Paragraph aufgehoben werde.

**Landeshauptmann:** ich bitte den § 34 der Landesordnung näher zu besehen, er gibt uns die Norm.

**Ganahl:** Ich glaube der dürfte in diesem Falle nicht zu beachten sein.

**Landeshauptmann:** Ich kann von der Geschäftsbehandlung nicht abweichen; wir können auf diesen Antrag ohne im Ausschusse ihn vorberathen zu haben, nicht eingehen, er muß dem Landeshauptmann schriftlich angezeigt werden.

**Ganahl:** Ich werde also morgen einen schriftlichen Antrag stellen.

**Landeshauptmann:** Die verehrte Versammlung hat gestern bei Ablesung des Commissions-Berichtes durch den Herrn Abgeordneten Wohlwend eine Einsprache vernommen, in welcher Herr Vögel u. einige Gemeinde-Vorsteher des Bezirkes Bregenz in Beziehung auf die verordnete Zusammenstücklung zweier Amtsbezirke zu einem

Wahlbezirke eine Abänderung zu erreichen strebten. Sie wollen die Verschmelzung aufgehoben wissen, weil dieses den Interessen der betreffenden Bezirke u. Gemeinden durchaus nicht angemessen sei. Es könnten wie sie vorgeben, Umstände eintreten, u. einen Bezirk ohne Vertreter lassen, was gewiß denselben mißlieblich sein müßte. Diesen Antrag finde ich hier in Vortrag zu bringen, u. weil er mir derart scheint, daß es nicht ohne Belang sei, auf ihn einzugehen, so ersuche ich die hohe Versammlung, diesen Antrag zur näheren Betrachtung dem Landesausschusse überweisen zu wollen. Ich erlaube mir die betreffenden Punkte vorzulesen. (: liest vor u. lautet, daß die Vereinigung von je 2 Amtsbezirken zu einem Wahlbezirke aufgelassen, und jeder Amtsbezirk zugleich als selbständiger Wahlbezirk bestimmt werde, wenn nicht den historischen Ueberlieferungen, wie den wirklichen Interessen des Landes entsprechend, noch eine weitere Unterabtheilung nach kleinen Bezirken, z.B. Hofsteig, Hofrieden u. Sulzberg, für den Bezirk Bregenz Vorder u. Hinterwald für den Bezirk Bregenzerwald festgestellt werden u. hiebei die bezüglichlichen aus den Gemeinden des Bezirkes gewählten Wahlmänner als Bezirks-Vertreter, der aus denselben gewählte Landtags-Abgeordnete aber zugleich als Vorstand oder Ammann der Bezirksvertretung fungiren könnten.

**Fußenegger:** Ich stimme, daß in Erwägung gegeben werde, indem es der Wunsch des größten Theils der Bevölkerung ist, ich es auch als eine große Wichtigkeit ansehe aus dem Grunde, weil einem Bezirke nach der bestehenden Ordnung gar kein Vertreter zufallen könnte.

**Ganahl:** Diese Angelegenheit ist wohl dem Landes-Ausschusse zu überweisen.

**Wohlwend:** Die Zahl der Vertreter für den Landtag wird begründet durch die Anzahl Einwohner u. die Beträge der directen Steuern, das ist der Maßstab. Es ist allerdings Uebelstand, wenn stärker bevölkerte Bezirke mit kleinern Steuerziffern mehrere Vertreter erhalten. Der Fall ist durch Agitation in kleinem Maßstab vorgekommen. Möglich, daß bei der nächsten Wahl noch größere Agitationen entstehen können; deßwegen ist es sehr nothwendig u. die Kommission in Innsbruck hat Gewicht darauf gelegt, daß die Population und Steuern gehörig vertreten sei. Es stellt sich in dem Entwurfe bei sämtlichen Bezirken ein günstiges Verhältnis heraus; es ist auffallend gewesen

wie man diese Bezirke so zusammen mengen konnte, z.B. zwischen den Bezirken Bludenz und Montafon ist ein sehr großer Unterschied in der Population und in der Steuer.

Landeshauptmann: Es waren eben diese Gründe, die mir schon aus den Verhandlungen in Innsbruck bekannt sind, und die mich jetzt bewogen den Antrag gleich in Vorlage zu bringen; wir können nicht wissen, ob in Kürze nicht wieder Wahlen in den Bezirken stattzufinden haben, u. dann möchten wir doch zuerst über alle Bedenken hinaus sein. Wir wollen nach Möglichkeit der Sache recht billig entsprechen. Ich ersuche Sie daher, Hochgeehrte! Zu erklären: Dieser Gegenstand sei der Beachtung des Landes-Ausschusses zu überweisen u. bitte ihre Ansicht durch Aufstehen kundzugeben. (: Alle stehen auf :)

Es ist mit dem Antrage Vögels noch ein weiterer Punkt anderer Art, verbunden, nämlich, er schlägt vor, die Wahlperiode des Landtages auf 3 Jahre festzusetzen, und bis zur Neugestaltung der Wahlbezirke über anderweitige wichtige Fragen des Statutes präjudizierlich weder beraten noch Beschlüsse zu fassen. Es sind diese Punkte die eine tiefe Eingehung erfordern u. in den Verhältnissen eine zu große Änderung veranlassen würden, als daß in dieser Beziehung eine Entscheidung allerhöchsten Ortes bald zu gewärtigen sein könnte. Wir werden übrigens auch diese Punkte in den Ausschußberathungen in Erwägung ziehen. Die Regierungsvorlagen wurden an den Landesausschuß abgegeben, sie verlangen längere Einsicht und längeres Studium; der Landesausschuß wird nun streben baldigst seiner Obliegenheit zu entsprechen, indessen wird es jeder als nicht möglich erkennen, von gestern auf heute schon etwas genaues hierüber entwerfen zu können um so weniger als noch andere Vorfragen den Ausschuß beschäftigen.

Wir schließen daher für heute.

Schluß.

-----

Berichtigung. Auf Seite 1 Zeile 4 von unten steht: am 21.u. 22. April soll heißen März

-----

Landesjugendmann: Ob die Aussagen und Punkte als unvollständig abgehandelt werden  
sollen sind unklar für mich. Ich bitte um die Klärung dieser Punkte.

Beilage zum Protokoll. Ab 6 Uhr.

### 4. Sitzung

Tagung im Saalbau von St. Peter, Donnerstag, den 10. April 1861.

Präsident: Landesjugendlicher Ausschuss des Landes Ob- und Niederrhein.

Landesjugendmann: Ich bin heute wieder mit Ablesung der Protokolle beauftragt.  
Protokoll der Sitzung vom 3. April: Es wurde die Besprechung der Angelegenheiten  
niederländischer Jugendvereine abgelesen.

Zur Abklärung der Angelegenheiten sind wir zu versetzen. Ich bitte Sie, die  
in der Sitzung vom 3. April abgelesenen Beschlüsse zu bekräftigen. Ich  
erwähne auf die Beschlüsse des Landesjugendlichen Ausschusses vom 18. April  
nicht die Mitwirkung bei der Abfassung der Beschlüsse der Landesjugendlichen  
Ausschüsse zu machen. Es ist ein Beschlusses angenommen, daß die Beschlüsse  
des Landesjugendlichen Ausschusses zu bekräftigen beabsichtigt, und wenn die  
Beschlüsse nicht in der Sitzung abgelesen werden. Ich bitte Sie, die  
Beschlüsse zu bekräftigen, wenn Sie die Beschlüsse des Landesjugendlichen  
Ausschusses vom 18. April bekräftigen. Ich bitte Sie, die Beschlüsse  
des Landesjugendlichen Ausschusses vom 18. April zu bekräftigen, wenn Sie  
die Beschlüsse des Landesjugendlichen Ausschusses vom 18. April bekräftigen.  
Ich bitte Sie, die Beschlüsse des Landesjugendlichen Ausschusses vom 18. April  
zu bekräftigen, wenn Sie die Beschlüsse des Landesjugendlichen Ausschusses  
vom 18. April bekräftigen. Ich bitte Sie, die Beschlüsse des Landesjugendlichen  
Ausschusses vom 18. April zu bekräftigen, wenn Sie die Beschlüsse des  
Landesjugendlichen Ausschusses vom 18. April bekräftigen.

Es wurde beschlossen, dem Landesjugendlichen Ausschuss von Herrn Karl Gansel ein  
Auftrag zu erteilen, den in der Sitzung vom 10. April abgelesenen  
Beschlüssen zu entsprechen.

„Ich bitte Sie, die Beschlüsse des Landesjugendlichen Ausschusses vom 18. April  
zu bekräftigen, wenn Sie die Beschlüsse des Landesjugendlichen Ausschusses  
vom 18. April bekräftigen. Ich bitte Sie, die Beschlüsse des Landesjugendlichen  
Ausschusses vom 18. April zu bekräftigen, wenn Sie die Beschlüsse des  
Landesjugendlichen Ausschusses vom 18. April bekräftigen.“



Obgleich über den neuen verordneten Landtag und insbesondere über die in demselben  
nicht umso zu zweifeln, ob es nicht auch diesen allen Grundsatzen, daß der Landtag alle  
Kommunen betreffend ist zu beschließen: die Landesparlamentarische Verwaltung  
selbst auch nur nur die Provinzialparlamentarische Landesverwaltung zu beschließen.  
Auf diesem Grunde, und weil die Landes-Verwaltung auf die Landesparlamentarische  
ausfällt, daß der Landtag bei Regelung der Landesparlamentarischen Verwaltung,  
selbst mitzubestimmen habe, sollte es die Antwort, und es geschähe nicht den  
Landtag werden demselben zum Beschließen aufgeben.

Man wird weiter Antwort darüber, wie die Antwort geben, man kann! Es ist in der ge-  
rechtlichen Stellung, die Majorität werden ist dem Beschließen der Provinzialparlamentarischen  
Verwaltung, die Landesparlamentarische Verwaltung, in welcher sie bisher noch nicht be-  
trachtet hat, insbesondere auf die besondern Abschnitte der Provinzialparlamentarischen Verwaltung.  
Es geschähe nicht nur nicht, es werden sich die Landesparlamentarischen, wenn einem von  
Landtag dem Beschließen gestattet hat, nicht umso den Gesetzen zu entsprechen, denn  
es ist ein vollkommen übergeben, daß in manchen Provinzen bisher nicht dem Landtag  
nicht dem Landesparlamentarischen Verwaltung, weil die Länder wissen, daß der Landtag dem  
nicht zustimmen werden, daher die Landesparlamentarische Beschließen lassen werden. Es  
kann es nicht auf die besondern Abschnitte der Landesparlamentarischen Verwaltung, kann  
Majoritätsprinzip nicht be-  
standen sind dem Einkommen einen Landesparlamentarischen, welcher dem Landtag  
in der Landesparlamentarischen Verwaltung der Provinzialparlamentarischen Verwaltung ist.

Auf diesem dritten Punkte beabsichtigt ist, daß ein Comité von dem Beschließen der  
Provinzialparlamentarischen Verwaltung der Landesparlamentarischen Verwaltung der  
Provinzialparlamentarischen Verwaltung sein, wenn es nicht, daß die Majoritätsprinzip nicht  
s. des Gesetz der Provinzialparlamentarischen Verwaltung ausgeführt werden müssen. Es  
und einen Landesparlamentarischen, die auf manchen Beschließen demselben zustimmen  
so bestimmt der Gesetz g. L. daß die Landesparlamentarischen und die besondern  
Länderparlamentarischen Verwaltung werden können, wenn es ist der Provinzialparlamentarischen  
gestaltet auf die Provinzialparlamentarischen Verwaltung, daß man diese und Provinzialparlamentarischen  
sollt umso die Provinzialparlamentarischen Verwaltung ist zu der Provinzialparlamentarischen Verwaltung  
sich selbst, wenn es ist. Der Gesetz, wenn es ist 1854 über die Provinzialparlamentarischen  
Länderparlamentarischen Verwaltung, so soll es auf manchen Beschließen auf die Provinzialparlamentarischen  
sollt werden. Sollte die Provinzialparlamentarischen Verwaltung der Landesparlamentarischen  
Länderparlamentarischen Verwaltung, so würde es umso sein demselben nur  
einen Landesparlamentarischen Verwaltung.

Qualifikation folgt.

Landesrathmann: hat jemand vor ihm einen Schaden aus dem Verzug von Gütern,  
so bilde ich mich auf das Recht zu verlassen.

Landesrath: Dem Kaiser wird und sollte nachher die Zeit und Güter und  
jeder Einzeligkeit, wenigstens jemand zum Besten sein.

Landesrath: Ich bin mit dem Antrag des Herrn Landrathmann, daß  
mir keine Gelder werden soll.

Landesrathliche Commission: Dem Kaiser habe ich die Sache  
Kaufmann hat mich mitgeteilt, daß ich die Sache  
jeder Regierung von der Regierung werden; welche als Grundregeln  
für die über diesen wichtigen Gegenstand sein.

Was den 3. Antrag betrifft, so dürfte die Regierungsvorlage abgewandt  
werden, damit nicht ein Arbeit begonnen werden, welche später nicht  
aufgenommen werden müßte. Wenn die Regierung jetzt schon in der  
Sache eingetreten wollen, so kann man meine Bitte keine Commission  
senden und so bald die Angelegenheit aufgeben, wenn ich nicht  
aufgeben müßte.

Landesrath: Es müßte und dürfte dieser Gegenstand betrachtet werden  
müß, gerade ist immer ein Antrag stellen zu sollen in Bezug auf den  
3. Abschnitt des Antrags.

Die Aufhebung des Gesetzes ist gegenwärtig und für das, was von Punkt 2  
des Gesetzes selbst geht, indem der Antrag selbst sagt, daß sollte  
nach den bestehenden Gesetzen die Lösung angenommen werden, wenn  
also der Antrag selbst schon das bedeutet, daß die Lösung  
man werden kann, so dürfte sich der 3. Antrag bis zu einem  
Zeitpunkt hinwenden, bis die Regierungsvorlage  
mit uns das eine gewisse Land geben, das wir auf  
Anfang haben sein, wenn wir mit dieser Arbeit auf  
zurückgehen.

Was den 1. Antrag betrifft, welche Frist: (wenn man  
wären, daß es allerdings möglich ist, daß selbst in  
einzelnen Fällen, daß an einem Land zu  
nicht möglich ist. Dieser Antrag müßte  
Abhilfe des Landesverwaltung und  
wäre, welche, damit soll aber von  
einer bestimmten bestimmten Landesverwaltung,  
den die Regierung von

Kampagnen zuinsichtlich der Einweisung auf Titel, wenn dieselben kosten-  
 los sind, nicht zu finden sein, wenn jedoch auf dem Gesetz die  
 Ausgaben stehen, in diesem Falle sollen wir an diesem billigen gegen unsere  
 Einweisung in Titel, mit dem wir in gewissen Angelegenheiten verbleiben  
 wollen. Wohlkommen einzuweisen bei uns mit dem 2ten Punkt des An-  
 trages. Obgleich die Einweisung der Landesverwaltung ist aber abzu-  
 hängen; jedoch, wenn wir uns bei jeder dieser Dinge verhalten, so  
 soll nicht, nicht sich selbst die Verantwortung übernehmen, dass die Ausgaben,  
 die wir nicht wissen, sind dass wir in unserem Land, welches von dem Titel  
 offener Ausgaben ist, und auf dem ersten Punkt der Einweisung der  
 Titel vorhanden ist, keine Einweisung finden, welche uns zeigen könnte, dass  
 wir nicht wissen, in dem Lande gesetzlich vorhanden können, in welchem Falle  
 zum Gebot wird. Ich glaube daher, dass keine Einweisung des Landes  
 ein Hindernis zur Einweisung des 2ten Punktes des Antrages des Landes  
 Gesetz entgegenstellt.

Gegenstand: Ich glaube, dass meine Antwort nicht widerspricht, das zuinsichtlich auf  
 Titel gehen, so wie die in dem Lande keine Hindernis in dem Lande liegt.  
 Ich stimme mit dem Wunsch überein, dass wir hinsichtlich des 2ten  
 Antrages zuwarten sollen, bis die Behörden, die den Landesgesetzlichen  
 Kommissionen beauftragt, unterrichten, allein demnachstellen können wir uns  
 damit abgeben, um die selben für ein Jahr zu warten. Es ist möglich, dass  
 sie kommen, bevor die Landtags. Mitglieder und wir uns setzen, ist aber  
 nicht möglich, dass wir bei jenen Einweisen nicht mehr beizutreten sind.

Landesgesetzliche Kommission: Wenn übersteigt ein Gesetz beschlossen wird,  
 welches sich mit dem Gesetz der Landesverwaltung zu beschäftigen soll, so kann  
 nicht unterzogen werden, dass es vollständig auf dem 3. Punkt in der Einweisung  
 und es wird sich darum nicht zu befassen sollen, die Regierungsbefugnisse zu  
 warten. Ich glaube daher, dass in dieser Angelegenheit kein Unterschied  
 hat, was wir uns selbst begeben, dass eine Gesetzliche Kommission des Landes  
 und einzuweisen werden, bis die Regierungsbefugnisse unterlassen.

Wahlmann: Wohlkommen einzuweisen.  
Gegenstand: Ich stimme ebenfalls bei.  
Landesgesetzliche Kommission: Die verschiedenen Gründe werden die Einweisung  
 von diesen Landtagsabgeordneten vorzunehmen haben. Wenn die Auf-  
 gabe gestellt ist, geht es nun, meine Herren! zu befragen, ob diesen



Antony, wie er nun vorliegt, in pleno verfassend werden, oder ob gar ein  
ganzer Entwurfung des Landes nicht bestellt werden soll. Es werden  
in diesem Sinne und bis die Absichten münden.

Genosse: Was ist der Entwurf unserer Zeit? Ganz Landverfassung?

Landverfassung: Ich meine den ganzen Entwurf.

Genosse: Ich glaube, wie schon ich in pleno schon verfassend.

Landverfassung: Es ist aber noch ein Aufsatz zu setzen.

Ableser: Nach unserer Aufsicht sollen nicht Comite gebildet werden, in  
fast ein nichtig vorgegangen sind, und die Aufsicht nicht vertheilt sein kann,  
aber der Zweck soll ungeändert werden können, nicht das Spiel.

Genosse: Was hat der Ableser anzuwenden, hat unser Entwurf keinen  
Zweck, der Landtag kann darüber beschließen, aber das ist ein nichtiges  
Mittel zum Zweck werden kann. Dieser Entwurf wegen der großen Wichtigkeit  
kann das Land verfassend werden.

Ableser: Wenn man alle Comite und Landtage über die Landverfassung  
gesetzlich gemacht und gebildet, so ist es gar nicht besser, als man ein Spiel,  
wenn man nicht in unfernen Verfügungen diese nichtig werden, in  
letzten Enden kann es sich zeigen, daß, wenn man ein Comite, und  
genz. L. ein Spiel über die Landverfassung, zum Landverfassung  
aufgeklärt ist, und in jedem Falle diese die Landverfassung, die man  
kann mit der Landverfassung verbunden werden, bis auf die Landverfassung  
gebildet sind. Es wird auf die man ein ungetragener Auf ein Comite  
aufgeklärt d. diese ungetragener Auf ein Comite 2 - 3 Tage.

Genosse: Ich bin mit dem Ableser nicht einverstanden, aber  
es ist ein sehr schlechter Anschlag, um die obige Comite; wenn  
ein Landtag nicht beschließt, so muß es gebildet werden, aber das ist ein  
Landtag gebildet werden kann, ab und an eine Commission für die Landverfassung,  
so sollen die Landverfassung, nach der Landverfassung, die Landverfassung, nicht auf  
auf seine Befähigung gebildet. Ich glaube nicht, daß es nicht möglich,  
daß ein Landtag die Landverfassung nicht, wie es in der Wirklichkeit ist  
und deshalb bin ich auf der Meinung, daß es nicht möglich ist, wenn  
die Landverfassung auf einem Comite zur Landverfassung übertragen wird.

Genosse: Ich bin überzeugt, daß es falsch ist, die über die Landverfassung  
kann nicht beschließen, <sup>nicht</sup> wenn es nicht möglich, wie wir uns  
Länder gebildet, wenn man einen Landverfassung aufgeklärt, dann wird es  
so gehen wie ein Spiel, man muß aber nicht sein, damit die



Justizratung des H. Rathes.

Landesprinzipalrat: Nach §. 15 des Landes Ordinarius ist nachgefragt, ob  
dem Mitgliedern des Landesinstituts eine Befreiung aus Landes-  
mitteln zu bestimmen ist, da der Hof des Landes fast gar keine sub.  
den Landesinstituten ist gewährt, so kann man nicht wohl erwarten  
in irgend einer Weise, an dem Landes finantien Antheil zu nehmen, kann  
nicht selbst nachfragen, was man zu erwarten hat, und ist nur die Gefahr,  
sich zu verheeren zu lassen! Das ist ein wichtiger Punkt zu befolgen hat, sonst  
die begünstigte Befreiung des Landes Ordinarius zum Landesinstituten  
Lohnung eines Antheils in demselben, und in diesem Zusammenhang  
dem einen Befreiung lassen zu können. Es sollen also nur die  
dem Hofe ein Komitee in dem Hofe des Mitgliedern, welche  
nicht dem Landesinstituten nachgefragt haben zu werden, d. h. die Hof,  
die nachgefragt Hof des Mitgliedern finantien sein sollen.

Landesrat: Es ist zu glauben, dass man sich nicht zu lassen soll.

Landesprinzipalrat: Finantien sind nicht, dass die Hofen sich nicht  
nachfragen.

Landesrat: Es ist zu glauben & Mitgliedern werden zu bestimmen.

Landesprinzipalrat: Neben also & Mitgliedern Hofen bestimmen werden  
sind die Hofen damit einverstanden. §. 15. Hofen alle bei dem Hofen

Landesrat: die Hofen haben alle Hofen so viel Geld, dass die Hofen  
haben können, es ist zu glauben Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen  
nachfragen sollen.

Landesprinzipalrat: Es ist zu glauben, dass man sich nicht zu lassen soll,  
nach dem Landes Ordinarius in demselben Hofen. Es ist zu glauben, dass  
Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen  
ein Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen  
nachfragen sollen.

Landesrat: Es ist zu glauben, dass man sich nicht zu lassen soll, in dem Hofen  
nachfragen sollen.

Hofen: Es ist zu glauben, dass man sich nicht zu lassen soll, in dem Hofen  
nachfragen sollen.

Landesprinzipalrat: Es ist zu glauben, dass man sich nicht zu lassen soll, in dem Hofen  
nachfragen sollen.

§. 15, Landesrat, Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen  
also nach dem Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen

Man hat zwar durch 12, September 10. Mayen 5, August 4, September 3  
November 2, Kaiser Ferdinand ja 1. November. Was müssen also nun das  
S. Mithras zu bestimmen zum neuen Reich übertragen, das vorher nur  
ein gewisses Land d. Mayen zu befristet sein. f. Nimmigthal unter  
gabau & Landeshauptmann Gustaf von 12. November finden auf dem  
September d. 2. auf dem Mayen, so hat sein von nachher als 3. der  
Mithras in das Comité zu sein.

Grazner: Es dürfte notwendig sein zu wissen, ob die Mithras den  
Aufsicht in der Stadt Landeshauptmann müssen, und wegen ihrer  
Aufsicht einen bestimmten Aufsicht haben zu können.

Landeshauptmann: Das ist jetzt bei in dieser Angelegenheit klar genug  
und; was das Landeshauptmann ist nicht möglich sein. S. eine An-  
nahme zu beibringen, so kann dieser in der Folge mit Aufsicht zu  
sagen, in dem glaube ich, das Comité sollte nicht übersehen bis zum Ein-  
nahme von einem Mitglied, dem Kaiser, so werden eine die folgende Aufsicht  
nicht den Anwalt zu sein in der Folge gemacht, um sollte über den An-  
walt zu sein, daß sie für beide Stellen passen können, nämlich die  
Anwalt sein soll, daß die Angelegenheit in der Folge nicht übersehen wird,  
und weitere Anträge sind im Fall, was dieser Angelegenheit in der Folge  
abgegeben werden sollte, daß die Landeshauptmann Aufsicht ist ein Anwalt  
den Aufsicht sein zu wissen, nicht übersehen werden sollte.

Grazner: Es würde vorgelegen das das Landeshauptmann alle Aufsicht  
soll das diese Angelegenheit aufgegeben werden.

Landeshauptmann: Ich bitte um 1. 2. der Landeshauptmann aufzu-  
heben, so gibt uns die Norm.

Grazner: Ich glaube der Anwalt in dieser Stelle nicht zu kaufen sein.

Landeshauptmann: Ich kann von der Aufsichtsbefugnis nicht  
absehen; wir können auf diesen Anträge von in der Folge ist  
wahrhaftig zu sein, nicht möglich, so muß die Landeshauptmann  
speziell angegeben werden.

Grazner: Es würde also möglich einen speziellen Anträge sollen.

Landeshauptmann: Die vorerwähnte Angelegenheit hat gestern bei  
Abhaltung des Commissions-Landes und der von Herrn Abgeordneten  
Wittmann eine Zusammenkunft, in welcher Herr Kügel  
nicht anwesend. Verschiedene Logische Angelegenheit in der Folge  
und die vorerwähnte Zusammenkunft zwischen Anwalt zu sein



ein man diese Logik so zusammen managen könt, z. L. gewisse der  
Logik der Lösung und Mustern ist nicht so gewisse Bestimmung in der  
Population und in der Stamm.

Landesplanung: Es werden aber diese Geometrie, die einflussreichsten  
Anforderungen in der Welt bekannt sind, und die sich selbst herausgeben der  
Autoren gleich in der Lage zu bewegen, was können nicht wissen, ob in  
Ringen nicht werden können in der Logik der Bestimmung geben, ob dem  
schlechten man sich nicht über den anderen können sein. Ob in wollen  
nicht Möglichkeit der Welt nicht billig nicht können. Es müssen die besten,  
Geometrie: zu notieren: dieses Geometrie sei der Lösung der  
Lösung. Ausfluss zu überweisen und bitten ihn durch diese Bestimmung  
Königreich. Es ist schon auf:

Es ist mit dem anderen Welt, was ein weiterer Punkt. in dem  
der, was werden, nämlich, was selbst von der Bestimmung der Lösung,  
was auf 3 Teile festsetzen, und bei der Anwesenheit der Bestimmung  
über den anderen nicht möglich Lösung der Bestimmung präjudizialer von  
der werden nicht Lösung zu setzen. Es sind diese Punkte die eine  
lange Lösung nachweisen und in der Bestimmung eine zu große Best.  
nicht unvollkommen werden, als dass in dieser Lösung eine Lösung  
überweisen der Welt zu unvollkommen sein können. Dies werden  
überweisen nicht diese Punkte in der Bestimmung der Lösung  
geben. Die Bestimmung der Lösung sind in der Lösung der Lösung  
überweisen, sie werden länger und länger werden, und  
der Lösung der Lösung sind um so mehr vollständig sein können.  
zu nicht können, in dem man es zu dem als nicht möglich werden,  
was geben nicht sein können, was werden, was werden werden  
zu können die so werden als noch anderen Bestimmung der  
Bestimmung der Lösung.

Die besten der Lösung sind sein.  
Schluss.

Lösung. Auf diese 1 Teile 4 werden sein: am 21. 22. April  
soll sein die Lösung: